

- I. Die nachfolgenden Ausführungen stellen unverbindliche Informationen dar, die ausschließlich der Information der Betreiber dienen. Aus den nachfolgenden Ausführungen können keine Rechtswirkungen und keinerlei Ansprüche jedweder Art gegen die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH ("**VOR GmbH**") abgeleitet werden.
- II. Als angemessener Gewinn im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ("**PSO-VO**" – idF Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016) ist eine in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat übliche angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist.
- III. Die maximale Gesamtkapitalrendite ergibt sich aus § 5 (4) der Allgemeinen Vorschrift. Bei der Beurteilung, ob die dort genannte maximale Gesamtkapitalrendite auch dem angemessenen Gewinn im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur PSO-VO entspricht, können insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden.
 - Die Rendite von vergleichbaren Unternehmen (ggf auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Wirtschaftszweigen).
 - Die Rendite des Betreibers in den vorangegangenen Geschäftsjahren.
 - Effizienzgewinne, die allenfalls als "zusätzlicher angemessener Gewinn" angesehen werden können.
- IV. Eine Überkompensation im Sinne von Nr. 2 des Anhangs der PSO-VO ist jedenfalls zu vermeiden. Vermutet der Betreiber auf der Grundlage des von ihm eingemeldeten Platzkilometer-Volumens sowie der Entscheidung der VOR GmbH über den Ausgleichsbetrag (§ 5 (4) der Allgemeinen Vorschrift), dass es aufgrund eines unangemessen hohen Gewinns zu einer Überkompensation kommen könnte, ist er verpflichtet, die VOR GmbH binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 5 (4) der Allgemeinen Vorschrift hiervon unter Angaben der entsprechenden Gründe zu informieren.
- V. Auf § 6 der Allgemeinen Vorschrift wird hingewiesen.